

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

Aufhebungssatzung vom 10.12.2013 zur Satzung der Schwalmtalwerke AöR zur Bestimmung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen vom 07.12.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.07.2011

Aufgrund von §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 14.08.2003), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 02.06.2010), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und der §§ 53, 60 und 61 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Schwalmtalwerke AöR zur Bestimmung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen vom 07.12.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.07.2011 nebst Anlage wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

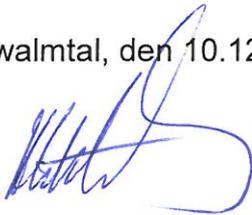
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmthalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10.12.2013



- Wetzels -
Stellvertr. Vorsitzender des
Verwaltungsrates



- Pesch -
Vorstand der
Schwalmtalwerke AöR

